

C) Gewerbepolitik.

1. Die Kreditverhältnisse des gewerblichen Mittelstandes sind im Sinne der vom Zweiten Reichsdeutschen Mittelstandstage einstimmig gutgeheissenen Denkschrift: „Geld zu angemessenem Zins“ zu verbessern. Es ist anzustreben, dass die Sparkassenmittel mehr als bisher dem mittelständischen Kredit dienstbar gemacht werden.

2. Das Submissionswesen ist in allen deutschen Bundesstaaten möglichst im Sinne der vom Reichsdeutschen Mittelstandsverbände herausgegebenen Druckschriften: „Der angemessene Preis“ und „Die Handhabung des angemessenen Preises“ zu regeln, weil die in der Praxis gemachten Erfahrungen die Vorschläge der vorerwähnten Druckschriften rechtfertigen. Zur Durchführung des angemessenen Preises ist ein Reichs-submissionsamt zu errichten, das bei Einrichtung von Landes- und Provinzialsubmissionsämtern durch Nutzbarmachung der bisherigen Erfahrungen auf diesem Gebiete hilfreiche Hand leisten soll. — Die Regierungen und Parlamente der Einzelstaaten sind zu bitten, mit der Errichtung von Submissionsämtern unter Anhörung des Reichsdeutschen Mittelstandsverbandes auf der gleichen Grundlage wie Sachsen vorzugehen.

3. Der Reichsdeutsche Mittelstandsverband erblickt in der heutigen Konsumvereinsbewegung eine grosse Gefahr für den selbständigen Mittelstand und das gesamte Staatswesen. Neben der Bekämpfung der Konsumvereine durch Massnahmen der Selbsthilfe erachtet der Reichsdeutsche Mittelstandsverband das Eingreifen der Staatsregierung für unerlässlich. Er hält ferner die nachstehenden Massnahmen für erforderlich:

I. Gesetzliche Massnahmen:

a) Die Gründung neuer Konsumvereine für Beamte ist von der Bedürfnisfrage abhängig zu machen. Das gleiche gilt bei Aenderung der bestehenden Beamtenkonsumvereine und Gründung von Filialen derselben.

b) Die Beteiligung von Beamten an der Verwaltung der Konsumvereine ist zu verbieten, ebenso sind die Bereitstellung von Diensträumen für den Geschäftsverkehr der Konsumvereine und sonstige Vergünstigungen seitens der Behörden zu untersagen.

c) Den Konsumvereinen und Konsumanstalten ist gesetzlich zu verbieten, selbstproduzierte Waren an Nichtmitglieder zu verkaufen.

d) Das Lieferantengeschäft ist zu untersagen.

e) Die Bestimmungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der konsumgenossenschaftlichen Geschäftsbetriebe sind streng zu handhaben.

f) Die Filialen der Konsumvereine ausserhalb ihres Sitzes sind zu verbieten.

II. Massnahmen der Selbsthilfe.

Anzustreben sind:

a) engerer Zusammenschluss der Gewerbetreibenden und Aufklärung über die Gefahren der Konsumvereine;

b) wirtschaftliche Stärkung der einzelnen selbständigen Existenzen durch Förderung der Barzahlung und des baren Einkaufes, durch zeitgemässe kaufmännische Organisationen für den Geschäftsbetrieb sowie durch engen Zusammenschluss auf wirtschaftlichem und idealem Gebiete;

c) Errichtung einer Arbeitszentrale, welche Material über die Missstände im Konsumvereinswesen und dessen schädliche Wirkungen auf wirtschaftlichem Gebiete sammeln und die breiten Schichten der Bevölkerung über die Gefahren der konsumgenossenschaftlichen Konzentrationserscheinungen aufklären soll.

4. Als sonstige gesetzliche Massnahmen zum Schutze des Detailhandels sind anzustreben:

a) den heimlichen Warenvertrieb betreffend.

Alle den offenkundigen gewerbmässigen Handel betreffenden gesetzlichen Bestimmungen müssen auf jeden Vertrieb

von Erzeugnissen, insbesondere den sogen. heimlichen Warenvertrieb in behördlichen und privaten Räumen ausgedehnt werden.

b) Hausieren und Detailreisen betreffend.

Der § 57 der Reichsgewerbeordnung bedarf der Aenderung dahin, dass die Altersgrenze für den Empfang des Wandergewerbescheins von 25 auf 45 Jahre heraufgesetzt wird und dass Wandergewerbescheine nur an Inländer gegeben werden dürfen.

c) Wanderlager betreffend.

Die Erlaubnis zum Betrieb eines Wanderlagers ist von dem Nachweis des Bedürfnisses abhängig zu machen. Der Betrieb am einzelnen Orte darf die Dauer einer Woche nicht überschreiten. Die Genehmigung ist spätestens eine Woche vorher bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchen und der Ort, wo sich die Verkaufsgegenstände bis zum Verkaufstermin befinden, anzugeben.

5. Für die Arbeitswilligen ist dringend ein grösserer Schutz zu erstreben, zumal der Terrorismus von heute nicht nur die Gewerbefreiheit, sondern auch die bürgerliche Freiheit bedroht. Auch gegen den Boykott, der in den Lohnkämpfen immer mehr zur Anwendung gebracht wird, ist wirksamer gesetzlicher Schutz notwendig.

6. Sogenannte Teuerungskrisen können nicht durch Massregeln während der schwebenden Teuerung, sondern nur durch planmässige Vorbereitung einer guten Versorgung des Marktes von langer Hand her vermieden werden. Es ist dahin zu wirken, dass Notstandsaktionen zur Milderung einer bestehenden Teuerung nur unter Mitwirkung des ansässigen Gewerbes durchgeführt werden, um den Konsumenten die Gewähr für sachgemässe Prüfung und Behandlung zu schaffen und unnütze Schädigungen des Gewerbes zu vermeiden.

Was speziell die Fleischteuerung anbelangt, muss ein Weg gefunden werden, um auf mittlere und stabile Preisverhältnisse hinzuarbeiten, auf Verhältnisse, die dauernd einen billigen Ausgleich zwischen den Interessenten der Viehzucht, des Fleischer-gewerbes und der Konsumenten gewähren.

Dem soliden Baugewerbe ist ein grösserer Schutz zu gewähren, da die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sich als ungenügend erwiesen haben.

D) Handelspolitik.

An den Grundlagen unserer bewährten heutigen Wirtschaftspolitik ist festzuhalten.

E) Sozialpolitik.

Bei der sozialen Gesetzgebung ist darauf zu achten, dass das Mass der sozialen Belastung des selbständigen Gewerbes Schritt hält mit der Entwicklung seiner Kraft.

F) Haus- und Grundbesitz.

Der Haus- und Grundbesitz, der schwere Lasten zu tragen und unter schwierigen Verhältnissen aller Art zu kämpfen hat, darf durch die Staats- und Gemeindegesetzgebung in seinen Lebensbedingungen nicht gefährdet werden. So ist u. a. zu fordern, dass Unterstützungen an Bauvereine nur dann gewährt werden dürfen, wenn ein tatsächlich vorhandener Wohnungsmangel nachgewiesen werden kann. Die Unterstützung darf nicht so weit gehen, dass ein Wettbewerb des freien Baugewerbes unmöglich gemacht wird.

* * *

Diese Richtlinien enthalten in der Hauptsache eine Festlegung der Beschlüsse des II. Reichsdeutschen Mittelstandstages. Die hier geäusserten Wünsche und Forderungen, die vom Gesamtausschusse des Reichsdeutschen Mittelstandsverbandes am 18. November 1912 einstimmig genehmigt wurden, sind bei allen Parlamentswahlen den Kandidaten vorzulegen.